

Wahrung der Rechte des Bürgers zu detaillierten und überprüfbaren Aussagen zu veranlassen und diese Aussagen exakt und objektiv zu dokumentieren, um auf dieser Grundlage mit Hilfe anderer Beweismittel den Beweis über die Wahrheit - gegebenenfalls auch Falschheit - der Verdächtigenaussage zu führen. Auf dieser Grundlage ist es in der Regel auch möglich, den Beschuldigten im weiteren Verlauf der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens zu wahrheitsgemäßen Aussagen zu bewegen, so daß die Verdächtigenaussage in der abschließenden Beweismwürdigung tatsächlich keine Rolle mehr spielt.¹

Die Zuführung des Verdächtigen zur Befragung

Bei der Durchführung des strafprozessualen Prüfungsverfahrens durch die Untersuchungsorgane des MfS hat im Zusammenhang mit der Verdächtigenbefragung die gemäß § 95 (2) StPO in unumgänglichen Fällen zulässige Zuführung des Verdächtigen zur Befragung eine große Bedeutung, da fast ausnahmslos jeder Befragung eines Verdächtigen seine Zuführung vorausgeht.

Im Rahmen der hier untersuchten Frage nach den Potenzen der einzelnen Prüfungshandlungen für die Entscheidungsvorbereitung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit bei ihrer Durchführung sind die Fragen der Zulässigkeit der Zuführung des Verdächtigen sowie der Dauer der nach einer Zuführung möglichen Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Verdächtigen von Interesse.

Die Zulässigkeit der Zuführung des Verdächtigen ist an das Merkmal der Unumgänglichkeit gebunden, das beispielsweise gegeben ist, wenn eine Befragung des Verdächtigen an seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort unzumutbar ist, die Befragung jedoch aus zwingenden Gründen unverzüglich stattfinden muß.²

¹ Während der durchgeführten empirischen Untersuchungen wurde bei insgesamt ca. 500 geprüften Ermittlungsverfahren nicht ein Fall festgestellt, wo dieses Problem beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens eine Rolle spielte.

² Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 228